



RGSP e.V. · Eichenstr. 105-109 · 42659 Solingen

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-  
Westfalen

Martin-Luther-Platz 40

402123 Düsseldorf

Geschäftsstelle:

Eichenstraße 105-109

42659 Solingen

Telefon (0212) 2 48 21-0 (-20)

Telefax (0212) 2 48 21-10

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband

Mitglied der  
World Federation  
of Mental Health

Ihr Zeichen, 4400 – IV. 479

Unser Zeichen

Solingen, den 21.01.19

Per Mail Durchschrift an Dr. Schwartz

Sehr geehrter Herr Minister Biesenbach,

anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf „zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und im Maßregelvollzug und bei öffentlich- rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nord-Westfalen.

### **Stellungnahme der RGSP**

Die Rheinische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (RGSP) begrüßt die Zielsetzung, durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und im Maßregelvollzug und bei öffentlich- rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nord-Westfalen, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind mit nicht unerheblichen „Kosten“ – im Sinne finanzieller Kosten und organisatorischen Aufwandes – verbunden. Dies wird unserer Erfahrung nach den Nebeneffekt haben, dass man in der Praxis der verschiedenen Einrichtungen sehr konkret bemüht sein wird, den Einsatz entsprechender Zwangsmittel zu begrenzen. Der Fokus auf 5- und 7-Punktfixierungen wird dazu führen, dass man sich – wenn irgend möglich – auf mildere Mittel besinnen wird. Das wird von der RGSP nachdrücklich begrüßt.

Im Jahre 2011 hatte die RGSP sich in der Debatte um Videoüberwachung in der Psychiatrie (Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 15/ 484) nachdrücklich für das Erfordernis einer persönlichen Begleitung („Sitzwache“) im Falle von Fixierungen eingesetzt – ebenfalls ein Kostenfaktor bei einer solchen Zwangsmaßnahme. Dies hat erfreulicherweise dazu geführt, dass Häufigkeiten, insbesondere aber Zeiträume von Fixierungen zurückgegangen sind.

Welche Probleme sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der jetzt vorgesehenen Regelungen stellen werden, wird sich naturgemäß erst in der Zukunft erweisen. Hierzu werden wir uns dann gerne äußern.

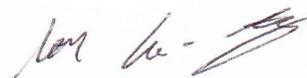
Am Ende erlauben wir uns noch drei Bemerkungen:

**§ 69 ABS. 2 Nr. 4:** bei psychisch kranken Menschen sollte die Videoüberwachung, siehe oben, unterbleiben. Nicht zuletzt auf Initiative der RGSP, siehe Stellungnahme der RGSP vom 03.06.2011, ist die Videoüberwachung in NRW in Psychiatrien nicht erlaubt.

**§ 71 Abs. 1:** ....“im Bedarfsfall“ ... ist aus unserer Sicht zu streichen. Der psychologische Dienst sollte immer hinzugezogen werden.

Abschließend erlauben wir uns noch zu erwähnen, dass in § 23 PsychKG NRW die Besuchskommission als Kontrollinstanz vorgesehen ist. Da psychisch kranke Menschen auch im Vollzug oft nicht in der Lage sind, sich über Zwangsmaßnahmen zu beschweren, sollte eine solche zugehende Instanz auch hier initiiert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Vorstand



Stefan Corda-Zitzen

Vorsitzender

Dr. Wassili Hinüber